

Ausgangsfall: „Barbara S. und die Tücken des Rechts“

Barbara S. arbeitet als Inhaberin der Rechtsanwaltskanzlei „S. & Kollegen GbR“ in Hamburg und moderiert nebenher die Fernsehsendung „Ich habe immer recht“. Die Sendung erfreut sich in Deutschland und dem europäischen Ausland großer Beliebtheit, insbesondere weil S. sehr schlagfertig ist. Das hat zur Folge, dass S. vermehrt Mandate aus dem Ausland erhält, wobei die Franzosen sie ganz besonders in ihr Herz geschlossen zu haben scheinen. Sie beschließt deshalb, in Paris eine Zweigniederlassung ihrer deutschen Kanzlei zu eröffnen.

Entsprechend ihrem Naturell zieht S. die Eröffnung ihrer neuen Kanzlei ganz groß auf. Sie lässt Lautsprecherwagen durch Paris fahren und schaltet ganzseitige Anzeigen in allen überregionalen französischen Tageszeitungen, in denen sie mit ihren unvergleichlichen Rechtskenntnissen wirbt, von denen nunmehr auch die Franzosen profitieren sollen.

Diese Maßnahmen haben allerdings auch ihre Schattenseiten. Sie rufen nämlich die zuständige französische Behörde auf den Plan, die von dem Geschäftsgebaren der S. überhaupt nicht angetan ist. Die Behörde erlässt daher gegenüber S. einen Bußgeldbescheid, den sie damit begründet, dass nach französischem Recht ein Verbot von Zweigniederlassungen für die rechtsberatenden Berufe bestehe.

S. geht gegen diesen Bußgeldbescheid, der ihrer Ansicht nach gegen das Europarecht verstößt, gerichtlich vor. Die französische Behörde rechtfertigt ihr Verhalten vor Gericht mit dem Hinweis, dass S. nicht anders behandelt werden dürfe als die französischen Rechtsanwälte, für die das Zweigniederlassungsverbot ebenfalls gelte. Darüber hinaus garantiere das Verbot die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, indem es die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts für Rechtssuchende sicherstelle.

S. gerät ob dieser Argumentation erheblich in Rage. Diese steigert sich im Laufe der gerichtlichen Verhandlung noch, da sie feststellen muss, dass ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um der Verhandlung folgen zu können. Sie stellt deshalb den Antrag, die Verhandlung in deutscher Sprache fortzusetzen. Zur Begründung verweist sie auf eine französische Vorschrift, nach der Ausländer, die in Frankreich ihren Erstwohnsitz haben, verlangen können, dass Gerichtsverfahren in ihrer Muttersprache geführt werden.

Das erkennende Gericht möchte eine verbindliche Klärung der aufgeworfenen europarechtlichen Probleme erreichen und fasst deshalb den Beschluss, die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens zu unterbreiten.

Wie wird der Gerichtshof entscheiden?

Bearbeitervermerk: Die EU-Grundrechte sind außer Betracht zu lassen.

Aufgabe 2: „Ärger mit der Kommission“

In B, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist eine lokal begrenzte Tierseuche aufgetreten, die von den örtlichen Behörden ernst genommen und entsprechend bekämpft wird. Gleichwohl verlangt der Mitgliedstaat N in einem formgerechten Schreiben von der Europäischen Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen B einzuleiten, da B gegen das Unionsrecht verstoße. Sollte diese Forderung nicht binnen drei Monaten erfüllt werden, „sehe man sich in Luxemburg wieder“. Nachdem die Kommission innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert, verklagt N sie vor dem Gerichtshof.

Während des laufenden gerichtlichen Verfahrens lehnt die Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen B ab und teilt N diese Entscheidung mit.

Hat die Klage von N Erfolg?